



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

04. Jahrgang

Freitag, den 16. August 2019

Nr. 09/2019

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Baruth/Mark gem. § 45 Abs. 1 der Brandenburgischen Landeswahlordnung zur Wahl des 7. Landtags Brandenburg Seite 3

Bekanntmachung für die Nachwahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Klasdorf und Radeland der Stadt Baruth/Mark am 01. September 2019 Seite 4

Öffentliche Bekanntmachung der Kooperationsvereinbarung zwischen den Städten Baruth/Mark und Golßen zur Erstellung eines anerkannten integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) Seite 5

Bekanntmachung über die Nutzungsänderung der Platte Birkhorstwiesen im Ortsteil Mückendorf der Stadt Baruth/ Mark im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens Mückendorf- Verfahrens- Nr.:1001 R Seite 7

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Änderungen der Satzung des Jagdgenossenschaft Petkus, Ließen und Charlottenfelde durch Beschlussfassung in der Genossenschaftsversammlung vom 13.04.2019 Seite 7

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 29.08.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 22.08.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 12.09.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 16.09.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 04.09.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im Juli 2019 wurden in den kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 05.08.2019

gez. Linke
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Baruth/Mark gem. § 45 Abs. 1 der Brandenburgischen Landeswahlordnung zur Wahl des 7. Landtags Brandenburg

1. Am **01. September 2019** findet die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg statt. Die Wahl dauert von **8.00 Uhr - 18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Baruth/Mark ist für die vorgenannte Wahl in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens dem 04.08.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk sowie das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.
3. Die Auszählung der Briefwahlunterlagen zur Wahl des 7. Landtags Brandenburg erfolgt im gesonderten Briefwahllokal 9029 der Stadt Baruth/Mark. Mit der Vorbehandlung der Briefwahlunterlagen wird um 15.00 Uhr begonnen. Die Wahllokale 0001 Dornswalde, 0002 Groß Ziescht, 0006 Radeland, 0007 Merzdorf, 0010 Schöbendorf, 0012 Baruth/Mark I, 0013 Baruth/Mark II und 0014 Baruth/Mark III sind barrierefrei.
4. Jeder Wahlberechtigte der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
6. Für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufs oder der Tätigkeit und der Anschrift des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser oder der Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten und rechts vom Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen;
 - b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angaben des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links vom Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von politischen Vereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen.
7. Der Wähler gibt
 - a) seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem **linken Teil des Stimmzettels** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll;

- b) seine **Zweitstimme** in der Weise ab, dass er auf dem **rechten Teil des Stimmzettels** durch ein, in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine oder einem besonderen Nebenraum des Wahllokals unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine bzw. im besonderen Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. **Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.** Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (vgl. § 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).
9. Wähler die einen Wahlschein haben, können an der Wahl des 7. Landtags Brandenburg im Wahlkreis 25, in welchem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der Landtagswahl durch Briefwahl teilnehmen will, muss sich von der Wahlbehörde einen **amtlichen weißen Stimmzettel**, einen **amtlichen blauen Wahlumschlag** sowie einen **roten Wahlbrief** mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen weißen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der rote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Baruth/Mark, den 05.08.2019

Ilk
Bürgermeister als Wahlbehörde



Hinweise:

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden (Tel.: 0355/22549).

Aus Gründen der Vereinfachung für Bezeichnungen ist die neutrale Form gewählt, die beide Geschlechter einschließt. In der Regel wird die männliche Form benutzt, wobei immer beide Geschlechter gemeint sind.

**Bekanntmachung für die Nachwahl
der Ortsbeiräte der Ortsteile
Klasdorf und Radeland der Stadt Baruth/Mark
am 01. September 2019**

1. Am **01. September 2019** finden die Nachwahl, der Ortsbeiräte der Ortsteile Klasdorf und Radeland statt. Die Wahl dauert von **8.00 Uhr - 18.00 Uhr**.
2. Die Ortsteile Klasdorf und Radeland bilden für die vorgenannte Nachwahl jeweils einen eigenen allgemeinen Wahlbezirk. Der Wahlleiter der Stadt Baruth/Mark hat bestimmt, dass die Briefwahl zur Nachwahl der Ortsbeiräte in die Ergebnisse des jeweiligen (Urnen-)Wahlbezirks einbezogen wird. Das Wahllokal 0006 Radeland ist barrierefrei. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens dem 04.08.2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
3. Jeder Wahlberechtigte der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Behinderte Wähler können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel für die Nachwahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Klasdorf und Radeland enthält die mit Beschlüssen des Wahlausschusses der Stadt Baruth/Mark vom 02. Juli 2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
5. Für die Nachwahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Klasdorf und Radeland gilt:
Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl **drei Stimmen** vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.
Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, **ungültig**. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.
6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. **Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.**
8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können die Nachwahl der Ortsbeiräte durch Stimmabgabe im Wahlraum des Ortsteiles, in dem er seinen Wohnsitz hat oder durch Briefwahl teilnehmen. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der

zuständigen Wahlbehörde

**Stadt Baruth/Mark
Bürgerbüro (Pass- und Meldewesen)
Ernst- Thälmann- Platz 4
in 15837 Baruth/Mark**

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag (01. September 2019) bis 18.00 Uhr eingeht.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

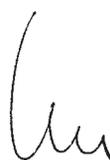
Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe beeinträchtigter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Baruth/Mark, den 05.08.2019



Ilk
Bürgermeister als Wahlbehörde



Hinweis:

Aus Gründen der Vereinfachung für Bezeichnungen ist die neutrale Form gewählt, die beide Geschlechter einschließt. In der Regel wird die männliche Form benutzt, wobei immer beide Geschlechter gemeint sind.

Kooperationsvereinbarung zwischen den Städten Baruth/Mark und Golßen

Zwischen der Stadt Golßen

vertreten durch das Amt Unterspreewald, dieses wiederum vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Henri Urchs, dienstansässig Markt 1, 15938 Golßen

- nachfolgend *Stadt Golßen* genannt

und der Stadt Baruth/Mark

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Ilk, dienstansässig Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

- nachfolgend *Stadt Baruth* genannt

Beide Parteien werden nachfolgend *Kooperationspartner* genannt.

wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

Präambel

Die Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge und Infrastruktur in ländlich geprägten Räumen ist eine Daueraufgabe für Kommunen. Dabei gewinnt eine überörtliche Zusammenarbeit zwischen benachbarten Städten stetig an Bedeutung. Auf diese Weise können die begrenzten personellen und finanziellen Kapazitäten kleinerer Verwaltungen effizient gebündelt werden. Zukünftig werden Integrierte Stadtentwicklungskonzepte (INSEK) benötigt, die auf eine überörtliche Zusammenarbeit abzielen. Die Städte Baruth und Golßen stehen vor gemeinsamen Herausforderungen, ähnlichen Rahmenbedingungen und haben viele strukturelle Gemeinsamkeiten.

Ein wichtiger Schritt für beide Städte war die Einleitung eines Sanierungsverfahrens und die damit einhergehende Ausweisung eines Stadtsanierungsgebietes. Dazu wurde von beiden Städten das Bund-Länder-Programm Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Anspruch genommen. Der Stadtsanierungsprozess soll für die Stadt Golßen im Jahr 2019 formal abgeschlossen sein. Die Stadt Baruth hat ihre Sanierungssatzung bereits im Jahr 2016 aufgehoben. Das Stadtbild von Baruth und Golßen hat sich in den vergangenen Jahren nachhaltig zum Positiven gewandelt.

Die Fördermöglichkeiten in diesem Programm sind ausgeschöpft, sodass eine neue Förderperspektive gefunden werden muss, um auch zukünftig von einer Städtebauförderung profitieren zu können. Beide Städte verfügen über kein INSEK oder einen vergleichbaren informellen Konzeptansatz. Zur Aufnahme in ein neues Städtebauförderungsprogramm (Folgeprogramm) sieht die Städtebauförderungsrichtlinie ein INSEK als Grundlage vor.

Bei der Erstellung eines INSEK soll jedoch nicht nur die Aufwertung der Kernstädte, sondern auch die Stabilisierung der Orts- und Gemeindeteile, thematisiert werden. Zudem sollten gemeinsame Projektideen generiert werden, die landkreisübergreifend und interkommunal zukünftig vorstellbar sind, um die Vernetzung der Städte Baruth und Golßen foranzutreiben.

Um den Prozess der Zusammenarbeit zu stärken, soll eine Kooperationsvereinbarung zwischen beiden Städten erarbeitet werden.

§1

Zweck der Kooperation

- (1) Beide Institutionen verfolgen das Ziel, ein anerkanntes INSEK zu erstellen.
- (2) Durch Aufgabenteilung und einem stetigen Erfahrungsaustausch soll der INSEK-Prozess in beiden Städten qualifiziert werden.
- (3) Die Absicht der Kooperation besteht auch darin, gemeinsame

Einzelprojekte zu generieren.

- (4) Ein wichtiges Bestreben ist die effiziente Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern und dabei die sich ergebenden Synergieeffekte zu nutzen.

§2

Dauer der Kooperation

- (1) Die Kooperationsvereinbarung geht über die Fertigstellung beider INSEK der Städte Baruth und Golßen hinaus.
- (2) Mit der Fertigstellung der INSEK soll in Aussicht gestellt werden, die Kooperationsvereinbarung fortzuschreiben oder neu zu formulieren, um weitere gemeinsame Ziele verfolgen zu können.

§3

Pflichten der Kooperationspartner

- (1) Die Kooperationspartner stellen sich die erforderlichen Unterlagen, die der Zusammenarbeit dienen, gegenseitig zur Verfügung.
- (2) Bei der Erarbeitung der INSEK werden die Kooperationspartner mit den jeweils zuständigen Stellen der Städte Golßen und Baruth zusammen arbeiten. Diese gewähren die erforderliche Unterstützung in jeder Phase des Erarbeitungsverfahrens.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Zusammenarbeit ausschließlich dazu erfolgt, das fachliche Wissen der Kooperationspartner und den Erfahrungsaustausch in Anspruch zu nehmen.

§4

Aufgabenteilung

Folgende Inhalte werden von den Kooperationspartnern unter gemeinsamer Aufgabenteilung erarbeitet:

- Gemeinsame und abgestimmte Erarbeitung der Leistungsbeschreibung für das Ausschreibungsverfahren,
- Realisierung eines abgestimmten Rahmenplans zum zeitlichen Ablauf des INSEK-Prozesses,
- Stetiger Austausch zwischen den Projektbeteiligten beider Verwaltungen,
- Koordination der beteiligten Planungsbüros, um die interkommunale Zusammenarbeit dieser zu ermöglichen,
- Ausstattung und Austausch von Materialien wie Kartierungen, Analysen und Statistiken,
- Gegenseitige Hospitation zwischen den Verwaltungen zur Begutachtung von Zwischenständen,
- Unabhängige Vorstellung beider INSEK in den Stadtverordnetenversammlungen und Ausschüssen.

§5

Vertraulichkeit

- (1) Die Kooperationspartner werden alle als geheimhaltungsbedürftig erklärt oder erkennbaren Informationen des anderen Kooperationspartners während und nach Fertigstellung des INSEK-Prozesses vertraulich behandeln und nicht ohne Zustimmung des betroffenen Kooperationspartners Dritten zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn jene Information der Öffentlichkeit bereits frei zugänglich gemacht worden sind.

§6

Haftungsansprüche

- (1) Die Kooperationsvereinbarung wird auf der Grundlage gegenseitiger Wertschätzung zwischen beiden Städten getroffen. Schadenersatzansprüche der Kooperationspartner gegeneinander sind ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz gegeben ist.

§7

Kündigung

- (1) Die Kooperationspartner vereinbaren, die Kooperationsvereinbarung ohne triftigen Grund nicht zu verlassen.
- (2) Jeder Kooperationspartner kann seine Beteiligung an der Kooperationsvereinbarung schriftlich kündigen, wenn eine Weiterarbeit an dem Vorhaben für ihn nachweislich unzumutbar geworden ist.

§ 8

Wirksamwerden des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird mit Unterzeichnung beider Vertragspartner wirksam.

§ 9

Schlußbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach auszufertigen. Die Städte Baruth und Golßen erhalten je eine Ausfertigung.

§10

Bestandteile des Vertrages

Dieser Vertrag besteht aus 4 Seiten.

Baruth / Mark, den 22.07.2019

[Signature]

Peter Ilk
Bürgermeister

Birgit Kühne
Bauamtsleiterin
weitere Stellvertreterin

Stadt Baruth / Mark
-Der Bürgermeister-
Ernst-Thälmann-Platz 4
10007 Baruth / Mark

Golßen, den 20. JUNI 2019

[Signature]

Henri Urchs
Amtdirektor

Hartmut Laubisch
Bürgermeister

[Signature]
i.v. Schudek
Bauamtsleiterin



**Bekanntmachung über die Nutzungsänderung der Platte Birkhorstwiesen im Ortsteil
Mückendorf der Stadt Baruth/ Mark im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens
Mückendorf- Verfahrens- Nr.: 1001 R**

Im Bodenordnungsverfahren Mückendorf wurde durch die Teilnehmergeinschaft die I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischen Begleitplan nach den Grundsätzen des § 41 FlurbG aufgestellt.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und auf Antrag einer Bürgerinitiative wird die Widmung der Platte Birkhorstwiesen dahingehend geändert, dass die Nutzung für den öffentlichen Verkehr bis 3,5t freigegeben wird. Hiervon ausgenommen ist der landwirtschaftliche Verkehr. Zusätzlich wird, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.

i.A.

Böttcher

Ordnungsamt d. Stadt Baruth/Mark

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

In der Jagdgenossenschaftsversammlung am 13.4.2019 hat die **Jagdgenossenschaft Petkus, Ließen und Charlottenfelde** folgende Satzungsänderungen beschlossen:

a) in § 8 Abs. 1

alt:

„(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter
- b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
- c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter
- d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter
- e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter“

neu:

„(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
- b) seinen Stellvertreter
- c) zwei Beisitzer
- d) einen Kassenführer
- e) zwei Rechnungsprüfer“

b) in § 11 Abs. 1

alt:

(1) der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG zumindest aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

neu:

(1) der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus einem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und seinem Stellvertreter, mindestens zwei Beisitzern und dem Kassenführer (gleichzeitig Schriftführer).

c) in § 11 Abs. 4

alt:

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

neu:

-gestrichen-

Aus redaktionellen Gründen wird der ehemalige Absatz 5 zu Absatz 4.

Die am 13. April 2019 beschlossenen Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft Petkus/Ließen vom 7. Februar 2009 werden von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Luckenwalde, der 16. Juli 2019

Die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming
als untere Jagdbehörde

Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812
Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de
- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis von 30,27 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist
der 10.09.19, Erscheinung: 20.09.19**